

S a t z u n g

der Stadt Kappeln über den Erlass einer Veränderungssperre für die in der Aufstellung befindlichen Bereiche der nachfolgend aufgezählten Änderungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Kappeln:

Nr. 1 „Ellenberg“; hier 12. Änderung

Nr. 5 „Dothmark“; hier: 2. Änderung

Nr. 9 „Volle, für das Gebiet Salzwiese und Uferweg“; hier: 2. Änderung

Nr. 13 „Mehlby“; hier: 6. Änderung

Nr. 21 „Olperörweg“; hier: 3. Änderung

Nr. 25 „Altes Krankenhaus“; hier: 1. Änderung

Nr. 31 „Espenisstraße“; hier: 2. Änderung

Nr. 40 „Östlich der Flensburger Straße, jetzt: Süeskoppel“; hier: 4. Änderung

Nr. 43 „Östliche der Eckernförder Straße/Südlich Am Winkel, jetzt: Faaborgweg“; hier: 4. Änderung

Nr. 44 „Schulstraße/Fegetascher Weg; jetzt Ustkaweg“; hier: 2. Änderung

Nr. 45 „An der Stettiner Straße“; hier: 5. Änderung

Nr. 48 „Olpenitzdorf; jetzt: Wiesengrund“; hier: 1. Änderung

Nr. 53 „Gebiet zw. der Flensburger Straße und der Straße Süeskoppel; jetzt: Meratebogen und Innere Süeskoppel“; hier: 4. Änderung

Nr. 54 „nördlicher Königsberger Ring“; hier: 1. Änderung

Nr. 86 „Wohngebietserweiterung im nordöstl. Königsberger Ring“; hier: 1. Änderung

Nr. 88 „Erweiterung Wohngebiet in der nördl. Schulstr.; jetzt: Vorm Amalienfeld und Hinterm Bauernteich“; hier: 1. Änderung

Gemäß § 14 BauGB i.V.m. den §§ 16 und 17 BauGB in der Neufassung vom 08.08.2020 (BGBl. 1 S. 1728) und des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein sowie § 7 der Hauptsatzung der Stadt Kappeln hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 25.01.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 25.01.2023 beschlossen, für die Geltungsbereiche der oben genannten rechtskräftigen Bebauungspläne Änderungen im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Planungsziel dieser B-Plan-Änderungen ist die Regulierung von Ferienwohnnutzung, insbesondere Ferienwohnungen und -häuser in den darin festgesetzten Reinen und Allgemeinen Wohngebieten. Zur Sicherung der einzelnen Änderungsverfahren der oben genannten Bebauungsplanverfahren wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB angeordnet.

Die von der Veränderungssperre betroffenen Gebiete sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan eingetragen. Der Übersichtsplan (12.12.2022) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es nicht zulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

1. Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
Die Entscheidung über Ausnahmen von der Veränderungssperre trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
2. Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Bauvorhaben, die bei Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits genehmigt waren, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bereits ausgeübten zulässigen Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn die Bebauungsplanänderungen rechtsverbindlich werden, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Kappeln, den 30.01.2023

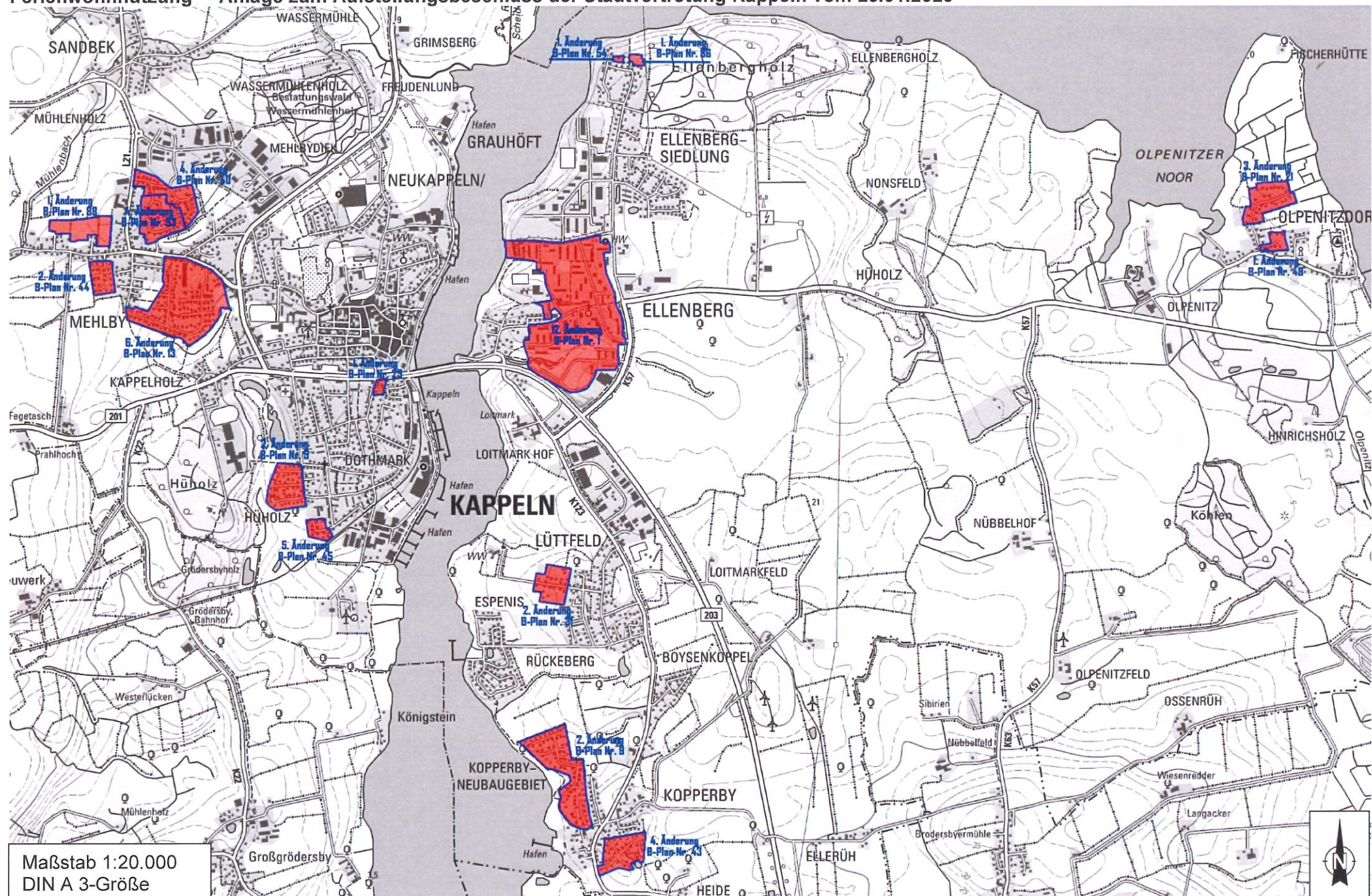


Stadt Kappeln
Der Bürgermeister

(Stoll)
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan vom 12.12.2022

ÜBERSICHTSPLAN mit den Geltungsbereichen der B-Plan-Änderungen der Stadt Kappeln mit dem Planungsziel der Regulierung von Ferienwohnnutzung = Anlage zum Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung Kappeln vom 25.01.2023



Verfahrensvermerke:

- 1) Diese Veränderungssperre für die Bereiche der nachfolgend aufgelisteten aufgestellten B-Plan-Änderungen wurde am 25.01.2023 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Nr. 1 „Ellenberg“; hier: 12. Änderung

Nr. 5 „Dothmark“; hier: 2. Änderung

Nr. 9 „Volle, für das Gebiet Salzwiese und Uferweg“; hier: 2. Änderung

Nr. 13 „Mehlby“; hier: 6. Änderung

Nr. 21 „Olperörweg“; hier: 3. Änderung

Nr. 25 „Altes Krankenhaus“; hier: 1. Änderung

Nr. 31 „Espenisstraße“; hier: 2. Änderung

Nr. 40 „Östlich der Flensburger Straße, jetzt: Süeskoppel“; hier: 4. Änderung

Nr. 43 „Östliche der Eckernförder Straße/Südlich Am Winkel, jetzt: Faaborgweg“; hier: 4. Änderung

Nr. 44 „Schulstraße/Fegetascher Weg; jetzt Ustkaweg“; hier: 2. Änderung

Nr. 45 „An der Stettiner Straße“; hier: 5. Änderung

Nr. 48 „Olpenitzdorf; jetzt: Wiesengrund“; hier: 1. Änderung

Nr. 53 „Gebiet zw. der Flensburger Straße und der Straße Süeskoppel; jetzt: Meratebogen und Innere Süeskoppel“; hier: 4. Änderung

Nr. 54 „nördlicher Königsberger Ring“; hier: 1. Änderung

Nr. 86 „Wohngebietserweiterung im nordöstl. Königsberger Ring“; hier: 1. Änderung

Nr. 88 „Erweiterung Wohngebiet in der nördl. Schulstr.; jetzt: Vorm Amalienfeld und Hinterm Bauernteich“; hier: 1. Änderung

Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 25.01.2023 gebilligt.

Kappeln, den 30.01.2023



(Stoll)
Bürgermeister

- 2) Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kappeln, den 30.01.2023



(Stoll)
Bürgermeister

- 3) Der Beschluss über die Veränderungssperre sowie die Stelle, bei der die Veränderungssperre während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 31.01.2023 im „Schlei-Boten“, auf der Homepage www.kappeln.de und durch Hinweis im Aushangkasten ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB hingewiesen worden.

Die Veränderungssperre ist mithin am 01.02.2023 in Kraft getreten.

Kappeln, den 01.02.2023



(Stoll)
Bürgermeister